

Satzung für den Seeanbindungsbeirat der Stadt Starnberg in der Fassung vom 14.08.2024

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-11), zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 14. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert, folgende Satzung:

Präambel

Im Rahmen des Projektes "Seeanbindung" zwischen der Stadt Starnberg und der Deutschen Bahn soll eine Neuordnung des Bahnhof See und der Bahnanlagen in Starnberg entwickelt werden. Hierbei soll ein Beirat aus Starnberger Bürgern beratend zur Seite stehen.

§ 1 Seeanbindungsbeirat

Zur Einbringung und Würdigung der Interessen der Starnberger Bürgerinnen und Bürger am Projekt Seeanbindung wird ein Beirat gebildet (Seeanbindungsbeirat).

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seeanbindungsbeirat vertritt die Interessen der Starnberger Bürgerinnen und Bürger am am Projekt Seeanbindung und der damit einhergehenden Umbaumaßnahmen.
- (2) Der Seeanbindungsbeirat unterstützt das Verhandlungsteam der Stadt Starnberg in Angelegenheiten, welche das Thema Seeanbindung betreffen.
- (3) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a. Die Einbringung von Anmerkungen zu Konzepten zur Seeanbindung.
 - b. Die Einbringung von Anmerkungen für zwischen dem Verhandlungsteam und der Deutschen Bahn stattfindende Verhandlungen.
 - c. Die Anhörung vor der Umsetzung von Projekten und Umbaumaßnahmen im Zuge des Projekts Seeanbindung.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Seeanbindungsbeirat kann sich mit Anregungen und Empfehlungen an das Verhandlungsteam der Stadt Starnberg wenden. Ansprechpartner hierfür ist der Erster Bürgermeister.
- (2) Der Seeanbindungsbeirat hat die Möglichkeit, Stellungnahmen bezüglich des Projekts der Seeanbindung abzugeben, um diese in geeigneter Form dem Verhandlungsteam der Stadt Starnberg vorzulegen.
- (3) Der Seeanbindungsbeirat arbeitet überparteilich und verbandsunabhängig sowie unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht.
- (4) Der Seeanbindungsbeirat verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Stellungnahmen zu Angelegenheiten Einzelner werden nur mit deren Einverständnis abgegeben. Jedes Mitglied muss eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Seeanbindungsbeirat besteht aus vier Mitgliedern und dem Ersten Bürgermeister als geborenem Mitglied.
- (2) Ein vorzeitiges Zurücktreten eines berufenen Mitglieds führt zu einer Neubesetzung der entsprechenden Position für die verbleibende Restlaufzeit der Berufungsperiode.

§ 5 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden mittels öffentlichem Aufruf unter Darlegung ihrer Expertise für die Ausübung der Position im Seeanbindungsbeirat um eine Bewerbung für die Position als Beiratsmitglied gebeten.
- (2) Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Ein vorzeitiges Zurücktreten oder die Weigerung eines Mitglieds, eine

Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen, führt zu einer Neubesetzung der entsprechenden Position mittels Berufung durch den/die Erste/n Bürgermeister/in auf Vorschlag der Verwaltung für die restliche Berufsperiode.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Seeanbindungsbeirat kann eigenständig zusammentreten und Beratungen durchführen. Hierzu hat der Seeanbindungsbeirat ein Akteneinsichtsrecht. Die Beratungen erfolgen nichtöffentlich, da diese auch laufende Gerichts- und Vertragsverhandlungen betreffen.
- (2) Den Vorsitz des Seeanbindungsbeirats hat der Erste Bürgermeister inne.
- (3) Der Seeanbindungsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch das Bürgermeisterbüro auf Anforderung des Ersten Bürgermeisters oder auf gemeinsames Verlangen der zwei berufenen Mitglieder. Die Ladung erfolgt innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Aufforderung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche vor der Sitzung. Stadträte haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen und werden ebenfalls zu Sitzung geladen.
- (4) Soweit in dieser Sitzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Starnberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Seeanbindungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 14.08.2024

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Impressum



Herausgeber: Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg
Verantwortlich: Patrick Janik, Erster Bürgermeister
Redaktion: Amt für Standortförderung, Kultur, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar: www.starnberg.de